

## Bußgeld, Geldstrafe, Strafbefehl & Co.

Schnelle Hilfe für Betroffene

von  
Mandy Pallme

1. Auflage

[Bußgeld, Geldstrafe, Strafbefehl & Co. – Pallme](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Straßenverkehrsrecht, Personenbeförderung](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 60121 7

## 7. Kapitel

### Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung

#### I. Rechtsanwalt

##### 1. Anwaltszwang/Pflichtverteidiger

###### a) Strafbefehl

Es besteht wie bei allen strafrechtlichen Verfahren die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu beauftragen. Ein Zwang existiert nicht. Nicht notwendigerweise ist ein Fachanwalt für Strafrecht zu beauftragen. Der Fachanwalt für Strafrecht bietet jedoch auf diesem Gebiet die Gewähr der Spezialisierung mit entsprechender Weiterbildung.

Zudem besteht in den Grenzen der §§ 141, 408b StPO die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers. Pflichtverteidiger werden seit Neuestem auf Pflichtverteidigerlisten der Rechtsanwaltskammern geführt und haben sich damit automatisch verpflichtet, an sie herangetragene Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Damit geht einher, dass deren Vergütung die Staatskasse übernimmt und nicht wie beim Wahlanwalt in der Regel der Auftraggeber. Der Pflichtverteidiger hat nach bestem Wissen und Gewissen den gleichen Auftrag wie der Wahlanwalt, nämlich die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten zu gewährleisten.

Die Pflichtverteidigerbestellung ist auch für den Strafbefehl gemäß § 408b StPO möglich.

Für die Pflichtverteidigerbestellung wird ein Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 407 Abs. 2 S. 2 StPO vorausgesetzt, also ein Antrag auf Verhängung von Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr mit Straf- aussetzung zur Bewährung.

**Achtung!**

Dem Beschuldigten ist oft nicht klar, dass es die Möglichkeit eines Widerrufs der Strafaustrersetzung zur Bewährung gibt. Die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, bei Fehlverhalten des Betroffenen die Zustimmung zur gemeinnützigen Arbeit wieder aufzuheben. Für den Fall, dass § 56 f StGB (z. B. die Auflage des Gerichts wurde nicht erfüllt) gegeben ist, droht ein Widerruf der Strafaustrersetzung zur Bewährung. Ein Widerruf erfolgt vor allem, wenn

- in der Bewährungszeit eine neue Straftat begangen wird und sich dadurch die Erwartung der Bewährung des straffreien Lebens in der Bewährungszeit nicht erfüllte oder
- gegen Weisungen bzw. Auflagen verstoßen wurde oder
- sich der Aufsicht der Bewährungshelfer entzogen wurde.

Ähnlich liegt der Fall bei einer Verhängung der Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr unter Strafaustrersetzung zur Bewährung mit Folgen wie dem Verlust der Beamtenrechte; Schlüchter, RPfLEntlG § 59. Dann hat der Betroffene entweder die restliche Geldstrafe zu zahlen oder die Ersatzfreiheitsstrafe abzusitzen.

Gleichzeitig stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verteidigerbestellung. Gleichwohl kann der Verteidiger bereits im Vorverfahren für notwendig erachtet werden, § 141 Abs. 2, Abs. 3 StPO. Dann erfolgt ein vorangehender Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung. Häufig ist dies der Fall bei umfangreichen und schwierigen Verfahren, z. B. wenn viele Beschuldigte und/oder Zeugen vorhanden sind und/oder sich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts schwierig gestaltet. Die Staatsanwaltschaft gewinnt in dem Pflichtverteidiger einen adäquaten Ansprechpartner, mit dem verhandelt werden kann. Allerdings führen diese Verhandlungen und die Ergebnisse nicht zur Bindung für das Gericht und ein etwaiger ausgehandelter Rechtsmittelverzicht ist in jedem Fall unzulässig; LG Hamburg, StV 2006, 181.

Meist erfolgt die Pflichtverteidigerbestellung aufgrund der Erwähnung des Gerichts und gleichzeitiger Zustellung des Strafbefehls. Ein Verteidigerwahlrecht für den Angeklagten gibt es nicht, da sonst eine Verfahrensverzögerung eintreten würde. Hat der Beschuldigte bereits einen Wahlverteidiger benannt, so wird eine anders lautende Pflichtverteidigerbestellung nach § 143 StPO zurückgenommen. Der Wahlverteidiger wird dann als notwendig gemäß § 141 Abs. 2 StPO betrachtet und das Gericht kann vom Antrag der Staatsanwaltschaft nicht abweichen.

## Tipp

- Sie können selbst im Vorverfahren beantragen, dass ein von Ihnen erwählter Rechtsanwalt Pflichtverteidiger wird. Wird er dazu bestellt, muss der Rechtsanwalt den Betroffenen verteidigen. Rechtsanwälte lehnen Pflichtverteidigungen nicht ab, denn das ist eine sichere Einnahmequelle. Zudem signalisiert der Anwalt mit der Aufnahme in die Pflichtverteidigerlisten dem Gericht die Übernahmeverantwortlichkeit.
- Haben Sie einen Wahlanwalt beauftragt und besteht die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers, so bitten Sie ihn vorsorglich bereits im Vorverfahren mit der Verteidigungsanzeige einen Antrag auf Bestellung zum Pflichtverteidiger zu stellen.

Nach der Pflichtverteidigerbestellung wird dem Verteidiger der Antrag auf Strafbefehlserlass zugestellt, dem Angeklagten mit der Verteidigerbestellung ebenfalls und der Verteidiger wird innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen aufgefordert, nach Rücksprache mit dem Beschuldigten Stellung zu nehmen. Der Verteidiger ist zur Aufnahme der Verteidigung verpflichtet und darf sich auch nach Ansicht des BGH dessen nicht durch Untervollmachtsgabe an einen anderen Rechtsanwalt oder gar Referendar entziehen; BGH NStZ 1983, 208; 1995, 356.

Erhebt der Beschuldigte und/oder sein Pflichtverteidiger gegen den Antrag auf Strafbefehlserlass nicht innerhalb der angeordneten Frist Einwendungen und ergeben sich für das Gericht keine Bedenken gegen den Strafbefehl, so wird dieser erlassen und zugestellt, § 409 StPO. Werden Einwendungen erhoben, muss das Gericht prüfen,

Ermittlungen weiter durchzuführen oder die Staatsanwaltschaft damit beauftragen und eine Hauptverhandlung gemäß § 408 Abs. 3 S. 2 StPO anberaumen.

Die Pflichtverteidigerbestellung im Strafbefehlsverfahren gilt **ausgeschließlich** für den Verfahrensabschnitt bis zur Zustellung und Bearbeitung des Strafbefehls. Damit ist die Einspruchseinlegung und Vertretung in der Hauptverhandlung durch den beigeordneten Pflichtverteidiger und Rechtsanwalt zwar wirksam, aber nicht von der Beiodnung umfasst. Lässt der Betroffene sich vertreten, so entstehen Wahlanwaltsgebühren. Diese hat der Betroffene zu bezahlen. Die Kostenfalle kann umgangen werden, wenn ein ergänzender Antrag auf Beiodnung des Rechtsanwaltes als Pflichtverteidiger im Einspruchsverfahren nach den §§ 140 ff. StPO gestellt wird. Sonst droht dem Betroffenen das Kostenrisiko. Aber auch die Rechtsprechung hat erkannt, dass es dem Beschuldigten schwer zu vermitteln ist, dass er eigentlich zur Kostenübernahme einen Ergänzungsantrag stellen müsste, so dass § 140 Abs. 2 StPO hinsichtlich der Notwendigkeit einer Pflichtverteidigerbestellung großzügig ausgelegt wird. Aus einem Bericht des BMJ (StraFo 1995, 105) geht bereits hervor, dass die Amtsrichter deswegen § 408b StPO als unpraktikabel ablehnen.

Schwierigkeiten in der Sach- und Rechtslage, die eine Pflichtverteidigerbestellung voraussetzen, werden häufig sogar bei geringen Strafandrohungen bejaht. Besonders bei Fällen mit:

- „Aussage gegen Aussage“
- Indizienketten ohne unmittelbare Beweise für das Tatgeschehen
- komplizierten Gutachterbestellungen
- einem Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung/Tötung des Opfers bei Verkehrsunfällen und der Frage des Mitverschuldens des Opfers
- einem alkoholabhängigen Angeklagten nach längerem Alkoholmissbrauch oder ähnlichen, die Verteidigungsfähigkeit beeinträchtigenden Umständen, wie Krankheit, Alter etc.
- der Wahrscheinlichkeit der Verurteilung von mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe und längerer Führerscheinsperre

- Beiordnungen des Pflichtverteidigers, die bei der Verurteilungsmöglichkeit der Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten der Beschleunigung, § 418 Abs. 4 StPO, dienen.

## b) Bußgeldbescheid

Selbstverständlich kann auch bei Vorliegen eines Bußgeldbescheides ein Rechtsanwalt der eigenen Wahl beauftragt werden.

Nur in ganz wenigen Fällen kann eine Pflichtverteidigerbestellung in Betracht kommen. In den Fällen des § 140 Abs. 2 S. 1 StPO kann lediglich i. V. m. § 60 OWiG die Pflichtverteidigerbestellung erfolgen. Das bedeutet, nur bei Schwere der Tat oder Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage ist eine Pflichtverteidigerbestellung möglich. Allerdings gehen die meisten Gerichte davon aus, dass der Beschuldigte gemessen an der Bußgeldhöhe, der eigenen Verteidigungsfähigkeit und der Bedeutung eventueller Nebenfolgen in der Regel eigenverantwortlich tätig werden kann. Im Gegensatz zum Strafverfahren führt eine Inhaftierung des Beschuldigten nicht automatisch zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Praktisch kommt fast nie die Beiordnung in Betracht, da die Bußgelder gemäß § 17 OWiG, § 24a Abs. 4 StVG begrenzt sind.

Höchst selten besteht die entfernte Möglichkeit der Beiordnung, wenn etwa bei einem mehrmonatigen Fahrverbot nachweisbar der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Bei Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage kommt die Beiordnung in Betracht, wenn es auf die Kenntnis des Akteninhaltes (z. B. bei schwierigen Sachverständigen-gutachten) ankommt und dem Beschuldigten die Akteneinsicht nach § 49 Abs. 1 OWiG nicht gewährt wurde. Die Akteneinsichtsgebühr von zurzeit für die Übersendung der Verwaltungsakte zu zahlenden € 12,00, wird nach § 105 OWiG gegen den die Akten-einsicht beantragenden Rechtsanwalt festgesetzt. Dieser legt sie in seiner Rechnung gegenüber dem Mandanten, der Rechtschutzver-sicherung oder der Staatskasse um.

Die Gerichte gehen bei Berufskraftfahrern davon aus, dass sie die Bußgeldvorschriften des Fahrpersonalgesetzes und die Lenk- und Ruhezeiten kennen, BayObLG VRS 91, 339.

Schwierig ist die Frage (in der Rechtsprechung äußerst umstritten und vom BGH eher restriktiv gehandhabt), ob dem mittellosen, sprachunkundigen Ausländer ein Pflichtverteidiger beizuhören ist. Dies wird in den seltensten Fällen zu bejahen sein.

## 2. Kosten des Rechtsanwalts

Das für Rechtsanwälte geltende Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist Grundlage für die Abrechnung nach allgemeinen und zusätzlichen Gebühren, Verfahrens- und Terminsgebühren.

Die Kostentragungspflicht obliegt dem Auftraggeber, also dem Betroffenen. Anstelle des Betroffenen kommt eine Kostenübernahme **durch die Staatskasse in Betracht bei:**

- Freispruch
- Einstellung nach Erlass des Bußgeldbescheides
- Verjährung vor Erlass des Bußgeldbescheides
- Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO, wenn keine Schuldspruchreihe bestand
- Tod des Betroffenen im Verfahren, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit eine Verurteilung erfolgt wäre. Die bis dahin entstandenen Kosten des verstorbenen Betroffenen trägt in jedem Fall die Staatskasse. Wird danach eine andere Person wegen des Sachverhalts verurteilt, trägt der lebende Verurteilte seine Kosten selbstverständlich allein.
- Nickeröffnung des Verfahrens des Staates
- Rücknahme des Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft
- Erfolg des Betroffenen im Sinne der Zielerreichung, obwohl er dennoch verurteilt wurde, auch wenn er sein Ziel erst in der Rechtsmittelinstanz erreicht oder
- Erfolg für die **Rechtsschutzversicherung**, nach ihrem Versicherungsvertrag.

Eine Kostenübernahme kommt für den Arbeitgeber in Betracht, wenn es sich um betrieblich veranlasste Fahrten handelt.

## Achtung!

Legt der Betroffene gegen die Verurteilung zu einem Fahrverbot, zu einem geringen Bußgeld oder einen Kostenbescheid nach § 25a StVG (Halterkostenbescheid) Verfassungsbeschwerde ein, droht die sog. Missbrauchsgebühr. Die Missbrauchsgebühr wird verhängt, wenn nach Auffassung des Gerichts mutwillig und ohne Aussicht auf Erfolg Verfassungsbeschwerde eingelegt wird.

Erstattet werden jedoch maximal die Kosten für lediglich einen Rechtsanwalt. Lässt der Betroffene sich von einem oder mehreren weiteren Rechtsanwälten vertreten, so kann er in der Regel nur die Kosten des im Bezirk des Gerichts ansässigen Rechtsanwalts gegenüber der Staatskasse geltend machen. Weitere Kosten, wie z. B. Fahrtkosten in den Gerichtsbezirk und Terminsvertreter werden nicht übernommen.

Die Abrechnung und damit auch die Bezahlung des Rechtsanwaltes wird nach Auftragserfüllung fällig, wenn die Angelegenheit beendet, die Kostenentscheidung des Gerichts ergangen ist oder das Verfahren länger als drei Monate ruht; § 8 RVG.

Es handelt sich sowohl bei Straf- als auch bei Bußgeldsachen um Rahmengebühren. Das Gesetz legt einen Mindest- und einen Höchstsatz fest. Aus diesem Rahmen wird die Mittelgebühr errechnen.

Ist der Auftraggeber und Betroffene zum Vorsteuerabzug berechtigt, so hat der Betroffene ebenfalls die zu zahlende Mehrwertsteuer an den Rechtsanwalt zu entrichten und kann diese gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend machen.

Eher selten sind zusätzliche Gebühren wie die Befriedigungsgebühr nach Nr. 4141, 5115 VV RVG (z. B. bei nicht nur vorläufiger Einstellung Strafverfahrens).

Verkehrsstrafsachen und -ordnungswidrigkeiten sind nach herrschender Auffassung der Gerichte wegen des Aufwandes für Beratung sowie der Bewertung im rechtlichen Sinn und der hohen Bedeutung für den Betroffenen durchschnittliche Angelegenheiten. Die Bedeutung für den Betroffenen spielt also gebührenrechtlich eine

untergeordnete Rolle, weil sonst fast jede Verkehrssache Höchstgebühren auslösen müsste. Es wird die Mittelgebühr berechnet.

#### a) Kosten bei Strafbefehlsverfahren

Die Rechtsanwaltskosten setzen sich wie folgt zusammen:

**aa) Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG:** Sie bewertet den Arbeitsaufwand und wird nach dem Einzelfall bestimmt. Sie liegt zwischen € 30,00 und € 300,00, bei einer Mittelgebühr für durchschnittlichen Aufwand beträgt sie € 165,00.

**bb) Verfahrensgebühr, Vorbemerkung Nr. 4 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 2 VV RVG:** Sie wird für das Betreiben des Geschäfts inklusive der einzuholenden und zu verwertenden Informationen gezahlt. Sie entsteht im vorbereitenden und auch im gerichtlichen Verfahren.

Im vorbereitenden Verfahren liegt die Gebühr zwischen € 30,00 und € 250,00, bei einer Mittelgebühr € 140,00.

Im ersten gerichtlichen Verfahren fallen zwischen € 30,00 und € 250,00, Mittelgebühr € 140,00 an.

**cc) Terminsgebühr, Nr. 4102, 4108, 5102, 5104, 5106 VV RVG:** Terminsgebühren werden umgangssprachlich auch Vernehmungsgebühren genannt. Sie entstehen für die Teilnahme des Rechtsanwaltes bei Vernehmungen und anderen Terminen. Die Terminsgebühr kann im Vorverfahren, Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren (innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung) gesondert entstehen. Sie fällt in Strafsachen meist für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei, Staatsanwaltschaft oder richterlichen Vernehmungen an. Finden mehrere Hauptverhandlungstermine statt, so wird die Terminsgebühr für die Teilnahme an der Hauptverhandlung an jedem Tag der Teilnahme einmal neu fällig.

Im gerichtlichen Verfahren liegt die Gebühr zwischen € 60,00 und € 400,00, bei einer Mittelgebühr € 230,00.

**dd) Zusatzgebühr, Erledigungs-, Befriedigungsgebühr:** Sie fällt in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr an, also in der Regel als Mittelgebühr in Höhe von € 140,00.